

A. BEGRIFF, VERFAHREN, VORTEILE

Schiedsgerichte, Ehrengerichte und Schlichtungsstellen verbindet, daß sich zwei Parteien im privatrechtlichen Rahmen außerhalb der ordentlichen (staatlichen) Gerichtsbarkeit einem privaten Gericht – mehr oder weniger freiwillig – zur Entscheidung eines Rechtsstreites unterstellen.

Weniger freiwillig, wenn gesetzliche Vorschriften vor einer Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges eine Schlichtung vorsehen oder gar zwingend vorschreiben; oder wenn strenges Ständesrecht, wie im Zunftrecht noch bis nicht allzu weit vor unserer Gegenwart, oder ehemals Handwerksordnungen ein selbständiges Eingreifen der Wahrer eines ordentlichen Berufsgebahrens immer dann vorsehen, wenn Regelverstöße, Schlendrian, schlechte Arbeit oder sonstige Ständesverfehlungen vermutet wurden.

Mehr freiwillig dort, wo sich jedermann an bestehende Schlichtungsstellen durch einfachen mündlichen oder schriftlichen Antrag wenden kann, wie sie zum Teil bei den ordentlichen Gerichten, vielfach aber auch bei den berufsständischen Vertretungen (Industrie- und Handwerkskammern, Rechtsanwalts-, Apotheker- und Ärztekammern, manchen Innungen, aber auch bei den Verbraucherverbänden etc.) bestehen.

Das Verfahren hat sich an die Regeln eines ordentlichen Gerichtsverfahrens anzulehnen, ohne den zivilrechtlichen prozessualen Vorschriften unmittelbar zu unterliegen. In Deutschland ist das Schiedsrichterliche Verfahren in den §§ 1025 ff der Zivilprozeßordnung geregelt. Hier steht unter anderem:

Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform, andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten,

Und:

Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen

Sowie:

Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, haben die Schiedsrichter die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich halten. (...) Im Übrigen wird das Verfahren, soweit nicht die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

Die Zwangsvollstreckung eines Schiedsspruch-Titels muß allerdings durch ein ordentliches Gericht erfolgen, wodurch dem Staat letztlich auch eine Kontrollfunktion bleibt.

In Österreich ist die Regelung ähnlich, in der Schweiz untersteht die Schiedsgerichtsordnung kantonalem Recht.

Vorteile erwachsen beiden Parteien in der Regel daraus, daß Schiedsgerichte meistens schneller und billiger als die ordentlichen Gerichte arbeiten, und daß die hohe Sachkunde der Schiedsrichter zu ausgewogenen Entscheidungen führt, die für beide

Parteien nachvollziehbarer und somit akzeptabler sein können, als manche Urteile der staatlichen Gerichte.

Grundlage der Tätigkeit aller Schieds- und Ehrengerichte ist eine entsprechende Schiedsgerichtsordnung, ergänzt durch eine Verfahrensordnung für die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und eine allgemeine Verfahrensordnung, diese alle verankert in den Statuten oder Satzungen der entsprechenden berufsständischen Vereinigung. Hier findet sich auch eine Regelung über die Kosten, mit denen die Parteien rechnen müssen, die das Schiedsgericht anrufen. In der Regel sind die Verbände bemüht, die Kosten ihrer Schiedsstellen so gering wie möglich zu halten. Maßstab ist: der Verband will daran nicht verdienen, doch sollte der oft erhebliche zeitliche und sonstige Aufwand der Mitglieder des Schiedsgerichts möglichst ausgeglichen werden, um die Bereitschaft dieser Sachverständigen, dieses Ehrenamt auch weiterhin zu tragen, nicht über Gebühr zu strapazieren.

B. ZUM SCHIEDSGERICHTSWESEN BEI DEN SPRACHMITTLERN

Gemeinsamer Kummer – oder Konstruktionsfehler, oder Erbkrankheit oder wie immer man will – aller (soweit mir bekannt) in der FIT zusammengeschlossenen Berufsverbände der Übersetzer, Terminologen und Dolmetscher ist das Fehlen einer hoheitlichen Gewährleistung der ordnungsgemäßen Berufs-AUSÜBUNG.

In Deutschland, um nur ein Beispiel anzuführen, haben sich jahrzehntelang wenige Einsichtige innerhalb des BDÜ im aufreibenden Kampf gegen die Kurzsichtigkeit und Dummheit in den eigenen Reihen, wie gegen die eingefahrene staatliche Bürokratie andererseits vergeblich darum bemüht, eine

Verkammerung für die öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer zu erreichen, um dem Berufsverband als dem allein zuständigen Wächter über Qualität und ordnungsmäßiges Berufsgebahren wenigstens dort ein Instrument zur Durchsetzung seiner Qualitätsansprüche an seine Mitglieder in die Hand zu geben, wo öffentliche Urkunden jeglicher Art, denen öffentlicher Glauben zukommt, hergestellt werden, und wo das Verfassungspostulat des Rechtlichen Gehörs sichergestellt werden muß.

Doch wie gesagt: es war vergebens. Die Bundesregierung sah "keinen Gestaltungsbedarf"; und im BDÜ setzten sich die Verwalter der immer schon bestehenden Mißstände durch.

Das einzige Instrument, das unseren Berufsverbänden verbleibt, um die Qualitätsfahne hochzuhalten, wenn diese in irgendeiner Beziehung strittig geworden ist, ist die Schiedsgerichtsbarkeit, doch nur, wenn sich ihr die Parteien freiwillig unterstellen.

Der BDÜ hat kraft seiner Satzung eine "Berufs- und Ehrenordnung (Grundsätze des Standesrechts)" und ein Schiedsgericht. Auch der SÜTDV unterhält ein Schiedsgericht, dessen Aufgaben in Artikel 20 der Statuten des SÜTDV, sowie in dem ergänzenden "Schiedsgerichts-Reglement" geregelt sind.

Da diese Institutionen außerhalb der Verbände kaum bekannt sind, bekommen sie – leider! – nur wenig zu tun. Zwei bis drei Fälle im Jahr sind Spitzenwerte. Doch jeder Einzelfall wird in diesen Gremien sehr gründlich und mit großer Seriosität behandelt: wo sonst läßt sich, gar mit Richterspruch, Weizen von der Spreu im Berufsgebahren trennen!

C. AUSBLICK

Zwar verhindert die Aufnahmekommission bisher immer noch erfolgreich das Brechen aller Dämme, doch steht es während der anschließenden gesamten Zeit der Mitgliedschaft eines Übersetzers, Terminologen und Dolmetschers miserabel um die Qualitätssicherung dessen, was er in seinem (sie in ihrem) Berufsleben so alles tut.

Mir war dies schon immer unerträglich. Heute wäre es allerdings an der Zeit, daß sich angesichts der dynamischen Vernetzung aller Kommunikationsmittel und Überwindung aller Grenzen, dem immer wichtigeren QUALITY MANAGEMENT und den immer bedrohlicheren Produkthaftungs-Konsequenzen auch andere Stimmen bei uns zu erheben begännen. Die Vorstände unserer berufsständischen Vereinigungen müssen erkennen, daß es dringend erforderlich ist, das Mandat zur Wahrung und Durchsetzung der bereits als richtig

erkannten Maßstäbe bei Berufsgebahren und Qualitätssicherung — zuerst im Verbandsalltag bei den eigenen Mitgliedern — zu ergreifen.

Ein Überleben unseres Berufsstandes in seiner historisch gewachsenen Ausprägung halte ich angesichts der bevorstehenden und bereits angelaufenen Umwälzungen im Kommunikationswesen, angesichts der politischen Zusammenschlüsse- und wirtschaftlichen Expansionen, ohne diese Änderungen, mittelfristig nicht mehr für möglich.

Ausgangspunkt könnte und sollte in der verbandsinternen Schiedsgerichtsbarkeit gesehen werden. Hier sitzt das Bewußtsein, das den gesamten Verband durchfluten sollte, das stets präsent werden und bleiben sollte, zum Wohl und zur Ehre der Sache, um die es uns geht, und damit letztlich auch zum gesicherten Wohlergehen von uns allen.

